Errichtung zweier Windenergieanlagen der eno energy systems GmbH am Standort Jürgenshagen

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat der eno energy systems GmbH mit Bescheid vom 27.01.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen im Vorranggebiet für Windenergieanlagen Jürgenshagen (33/45) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 31.08.2018 wird der eno energy systems GmbH die Genehmigung erteilt, wie folgt zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Тур	max. elektr. Leistung [MW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Gesamt- höhe über Grund [m]	Gesamt- höhe über NN [m]	Schallleistungs- pegel L _{e, max} * [dB(A)]
1156-01	eno 152 mit Serrati- ons	5,60	124,00	152,00	200,00	226,00	tags: 108,5 mode 5600-102 nachts: 101,7 mode 2000-715
1156-02	eno 152 mit Serrati- ons	5,60	124,00	152,00	200,00	235,50	tags: 108,5 mode 5600-102 nachts: keine Be- triebserlaubnis

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM	6 Grad Zone 33	Gemarkung	Flur	Flurstück
1156-01	R: 33296691	H: 5985042	Wokrent	3	82
1156-02	R: 33296384 H: 5985197		Satow Niederha- gen	2	114

Tabelle 2: Standort der WEA

Die WEA ID 1156-02 ist ausschließlich im Tagzeitraum von 6:00 – 22:00 Uhr zu betreiben.

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen die Kranstellplätze sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Die von den WEA ID 1156-01 und 1156-02 verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Für den folgenden maßgeblichen Immissionsort gilt insbesondere folgender Teil-Immissionswert für den Beurteilungszeitraum "nachts":

IO Satow, Sonnenstraße 20

30 dB(A).

3. Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 28.02.2024 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen aufgenommen worden ist.

^{*} der L_{e,max} enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann nach Terminabsprache (Tel.-Nr. 0385 / 588 67514) in der Zeit vom **08.03.2022** bis einschließlich **21.03.2022** wie folgt eingesehen werden.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg An der Jägerbäk 3 18069 Rostock

Mo: 8:00 – 16:00 Uhr Di: 8:00 – 17:00 Uhr Mi: 8:00 – 16:00 Uhr Do: 8:00 – 17:00 Uhr Fr: 8:00 – 13:00 Uhr

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter <u>poststelle@stalumm.mv-regierung.de</u> beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Darüber hinaus wird der Genehmigungsbescheid ab dem **08.03.2022** im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter https://www.uvp-ver-bund.de/mv veröffentlicht.

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

Rostock, 16.02.2022

Jonas Dührkop